

- eine rasche Zuführung der festgelegten Personen zur Befragungen gemäß der StPO bzw. dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei bzw. die Sicherung einer schnellen Zugriffsmöglichkeit, um Zusammenrottungen vorzubeugen und zu verhindern, was eine ständige Übersicht erforderlich machte,
- die Erzielung eines schnellen Geständnisses bzw. der Gesprächsbereitschaft vordergründig zu operativen Problemen, die nur in der Konfrontation geklärt bzw. dazu Informationen erlangt werden konnten,
- die unverzügliche unmittelbare Auswertung der Befragungs-, Vernehmungs- und Ergebnisse von Durchsuchungen mit der operativen Dienst Einheit zur Festlegung weiterer Maßnahmen
- und die sofortige Herbeiführung zentraler Entscheidungen über die Leitung der Hauptabteilung IX, der ZKG und anderer operativer Dienst Einheiten,

berücksichtigt und konsequent verwirklicht. Dies sicherte u. a. den Erfolg im Kampf gegen diese Zusammenschlüsse. Durch die erreichten Ergebnisse in der Bekämpfung der zwei Personenzusammenschlüsse und deren Aktivitäten wird die Forderung und Notwendigkeit nach einer ständigen, an den Schwerpunkten orientierten politisch-operativen Arbeit aller Dienst Einheiten des MfS entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten und in Durchsetzung der von Partei und Regierung gestellten Aufgaben untermauert.

In Verwirklichung dieses Prozesses hat die Linie IX als staatliches Untersuchungsorgan mit ihren rechtlichen Befugnissen, Mitteln und Möglichkeiten, durch bewußte und abgestimmte Nutzung mit den operativen Dienst Einheiten einen wirksamen Beitrag zur Zersetzung, Verunsicherung und Desorientierung derartiger feindlich-negativer Zusammenschlüsse sowie zur weiteren Stärkung der operativen Basis des MfS geleistet.